

16.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur
Medienkonzentration**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 313841 - vom 13. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 20. November 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Medienkonzentration

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 43 und 49 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität¹, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², insbesondere Artikel 4 betreffend die Förderung und Herstellung von Fernsehprogrammen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. Januar 1994³ und 27. Oktober 1994⁴ zu "Pluralismus und Medienkonzentration",
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 1998 zur Mitteilung der Kommission: Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002 zu einem Aktionsplan der Europäischen Union für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa⁶,
 - unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll (Nr. 32) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten,
 - unter Hinweis auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union aufgrund der Verträge der allgemeinen und uneingeschränkten Verpflichtung unterliegt, die Menschen- und Bürgerrechte sowie die Meinungsfreiheit als ein Grundrecht in der gesamten demokratischen Welt zu schützen,
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz des freien Informationsflusses und der Meinungs- und Gedankenfreiheit ebenso wie der Medienpluralismus eine unabdingbare Grundlage jeder Medienpolitik ist,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für den Medienpluralismus und die Informationsfreiheit im Vertrag über die Europäische Union, in der Charta der

¹ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

² ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

³ ABl. C 44 vom 14.2.1994, S. 177.

⁴ ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 157.

⁵ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 136.

⁶ P5-TA(2002)0454.

Grundrechte (Artikel 11 Absatz 2) und im Europäischen Konvent bekräftigt hat,

- D. in der Erwägung, dass der letzte Überblick über die Mediensituation auf dem Binnenmarkt, insbesondere den Medienpluralismus, 1994 in der Mitteilung der Kommission „Reaktionen auf den Konsultationsprozess zum Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion““ (KOM(1994) 353) vorgelegt wurde,
 - E. in der Erwägung, dass in den letzten zehn Jahren eine beträchtliche Entwicklung beim Einsatz neuer Technologien und ihrer Anwendung (Internet, Mobiltelefoniedienste, digitales Fernsehen usw.) sowie eine anhaltende Zunahme der Werbung zu verzeichnen waren,
 - F. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Marktes und der Technologie im Bereich der kommerziellen Medien zu gefährlichen Konzentrationen sowie zu einer Gefährdung des Pluralismus, der Demokratie und der kulturellen Vielfalt führen könnte, wenn diese Entwicklung unreguliert erfolgt,
 - G. in der Erwägung, dass ein ordnungspolitischer Rahmen in diesem Bereich mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung ganz besonders notwendig erscheint, damit das erweiterte Europa auf demokratische Prinzipien gegründet ist,
 - H. in der Erwägung, dass die Entwicklung neuer Technologien und neuer Kommunikations- und Informationsdienste unter Wahrung und Gewährleistung des Medienpluralismus, der kulturellen Vielfalt und der demokratischen Werte erfolgen sollte,
1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Pluralismus in den Medien zu bewahren und dafür zu sorgen, dass die Medien in allen Mitgliedstaaten frei und vielfältig sind;
 2. besteht darauf, dass ein europäischer Medienmarkt geschaffen wird, um dem zunehmenden Auseinanderdriften der nationalen Regelungen über das Verbot von Zusammenschlüssen entgegenzuwirken; betont, wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, um die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Medienbereich zu ermöglichen;
 3. fordert die Kommission auf, einen breiten und umfassenden Konsultationsprozess einzuleiten, um die Entwicklung neuer Technologien und neuer Kommunikationsdienste und insbesondere die Auswirkungen von Fusionen, Bündnissen und Joint Ventures auf den Binnenmarkt und den Medienpluralismus sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere durch die Förderung der Interoperabilität, zu bewerten und die Kohärenz der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zu prüfen;
 4. fordert die Kommission auf, bis Ende 2003 ein aktualisiertes Grünbuch zu erstellen, in dem diese Fragen aufgegriffen und die derzeitige Rechtsauffassung in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern sowie wahrscheinliche künftige Entwicklungen dargelegt werden;
 5. fordert die Kommission auf, die Prüfung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen eines europaweiten ordnungspolitischen Rahmens bzw. anderer ordnungspolitischer Optionen, insbesondere einer Richtlinie, durch die die Meinungsfreiheit

und der Pluralismus in den Medien bewahrt und die kulturelle Vielfalt geschützt und gefördert, ***und ein fairer Wettbewerb auf dem Werbemarkt gewährleistet*** werden können, innerhalb dieser Wahlperiode abzuschließen;

6. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Konvent einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen, um für den Grundsatz der Medienfreiheit eine solidere Rechtsgrundlage im Vertrag zu finden;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europarat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.